

Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

G:\...WS_5FA1.DOC

Gz.: 14 146-62-336 / 41 TR

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 25. Oktober 2022

Ergebnisniederschrift

über die öff. VIII/5. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 "Raumordnung"
am 24. Oktober 2022, 17:35 Uhr bis 18:45 Uhr,

im Hause der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Großer Sitzungssaal

Anwesend waren (jeweils alphabetisch):

Vorsitzender:

BM Aloysius Söhngen

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Gerd Benz Müller

Wilfried Ebel, IHK

Dr. Gerd Eiden

Klaus Filz

Manfred Hower

Sabine Mock

Volker Klassen

Hartmut Schmidt, BUND/aNV

Resi Schmitz

Dr. Matthias Schwalbach, HWK

Bernd Spindler

Alexandra Thömmes, LWK

BM Leo Wächter

BM Joachim Weber

Lena Weber

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Emil Barz, SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde

Julia Bieck, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, untere Landesplanungsbehörde

Ralph Lerch, Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich, untere Landesplanungsbehörde

Katharina Scheer, Verwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm, untere Landesplanungsbehörde

Holger Wienecke, SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde

Kathrin Schlöder, Regionalvorstand

Hans-Willi Triesch, Regionalvorstand

Geschäftsstelle:

Besch. Sinthusha Santhakumar

Besch. Klemens Weber, Umweltreferent

ltd. Planer Roland Wernig

Nicht anwesend waren die Mitglieder (jeweils alphabetisch):

BM Hartmut Heck
Dennis Junk ¹
Udo Köhler
Hans-Jakob Meyer
Philipp Rosenberg, LVU
Petra Streit
Carola Weicker
Jan-Martin Werner

Mit Begrüßung der Anwesenden und Hinweis auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnete der Ausschussvorsitzende, Herr BM Aloysius Söhngen, gegen 17:35 Uhr die öff. 5. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 "Raumordnung" der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2019/24. Er bat alle Anwesenden um Einhaltung der Maskenpflicht und um ansonsten vorsorglich CORONA-angepasstes Verhalten. Es folgten Hinweise hinsichtlich Zugang und Nutzung des örtlichen WLANs.

Neben den Ausschussmitgliedern begrüßte der Vorsitzende sodann Herrn ORR Emil Barz sowie Herrn ROI Holger Wienecke, beide SGD Nord / obere Landesplanungsbehörde, die anwesenden Mitglieder des Regionalvorstands sowie die Vertreter*innen der unteren Landesplanungsbehörden.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Anregungen und Hinweise zur Ergebnisniederschrift der VIII/4. Sitzung des FA 1 am 24.06.2021 eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Vorträge, so dass die Niederschrift als gebilligt gilt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Anträge, so dass im Weiteren einladungsgemäß verfahren wurde. – Der Vorsitzende rief sodann TOP 1 auf.

TOP 1: Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan: Planänderungsentwurf (aktueller Arbeitsstand)

Der Vorsitzende gab eine kurze Einführung in den Beratungsgegenstand, die der lfd. Planer unter Bezug auf die Darstellung in den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP, insbesondere in der dortigen "Dokumentation ROPneuE 2022", zunächst zusammenfassend ergänzte. Sodann wurde der in der Sache erreichte Arbeitsstand durch die Geschäftsstelle im Einzelnen erläutert. In der anschließenden Aussprache wurden weitere Fragen der Ausschussmitglieder dazu beantwortet.

So gab Frau Schmitz zu bedenken, die Formulierung, dass an der ein oder anderen Stelle zugunsten eines zügigen Verfahrensfortschrittes "... etwas großzügiger ..." gearbeitet werde, könne im Hinblick auf die angestrebte Planwirkung problematisch sein (Ziff. I, letzter Absatz der Vorlage – S. 3, oben im Gründruck). Die Geschäftsstelle erläuterte, damit seien vorwiegend Sachverhalte gemeint, die gegenwärtig ggf. nicht ganz abschließend aufgeklärt werden könnten, etwa, wenn bei fachrechtlichen Genehmigungstatbeständen Unklarheiten verblieben, die auch seitens der zuständigen Fach- bzw. Zulassungsstellen nicht auszuräumen seien. Für die Plankarte werde dann der letzte gesicherte Zustand beibehalten, wobei die erneute Anhörung später noch Korrekturmöglichkeiten böte, wenn sich die Erkenntnislagen änderten. Dabei handele es sich um Einzelfälle; ansonsten werde grds. wie gewohnt sorgfältig gearbeitet. Es erfolgte Verständigung, die Vorlage für die weitere Organberatung um eine entsprechende Erläuterung zu ergänzen. – Herr Dr. Eiden wies auf die Komplexität und schwierige Lesbarkeit des Kartenwerkes hin und fragte nach digitalen Abgabemöglichkeiten der Plandaten. Die Geschäftsstelle erläuterte, der förmliche Plan müsse hinsichtlich Maßstab, Gestaltung und Legende die bestehenden Vorgaben erfüllen. Daneben sei es schon jetzt gängige Praxis, Plandaten digital (GIS-fähig; vorw. im sog. 'Shape-Format') bei Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen an interessierte Dritte zu deren gestaltungsfähiger Verwendung abzugeben. – Herr Schmidt wies noch darauf hin, dass die Einzelstandortbehandlung von Rohstoffpotenzialflächen in der Vulkaneifel im Ergänzungsdokument zu Ziff. 2.1.4.2 der Dokumentation aus seiner Sicht einige Unstimmigkeiten enthalte, die er der Geschäftsstelle im Nachgang mitteilen wolle, was von dort gerne aufgegriffen wird.

¹ Mandat niedergelegt; Nachwahl durch Regionalvertretung noch ausstehend.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen mehr vorlagen, stellte der Vorsitzende den **Beschlussvorschlag** gem. Vorlage zur Abstimmung. Voraus wurde auf Nachfrage von Herrn Spindler klar gestellt, dass mit dem Beschlussvorschlag keine inhaltliche Vorfestlegung zum Plankartenentwurf 2022 sondern jetzt eine zustimmende Kenntnisnahme zu Art, Umfang und generellen Gegenständen der erreichten Arbeitsstände intendiert sei.

Der FA 1 "Raumordnung" nimmt die gem. 'Dokumentation ROPneuE 2022 vorgelegten Arbeitsstände zum Planänderungsentwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier:

1. Kartographische Bearbeitung,

2. Datenaktualisierung und inhaltliche Bearbeitung

gem. Sitzungsvorlage und dazu erfolgter Darstellung zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde bei einer Gegenstimme **mehrheitlich angenommen.**

Der Vorsitzende gab abschließend zu diesem TOP den Hinweis, dass die Beratung an dieser Stelle in der nächsten Fachausschusssitzung zu den Arbeitsschritten Abwägung der Datensätze, Einarbeitung Einzelanregungen und Datenendbearbeitung bis hin zum Rohentwurf der Plankarte 2022 fortgesetzt werden solle (Ziffn. 3 - 6 gem. Dokumentationsverzeichnis).

TOP 2: Energiewende: Gesetzesinitiativen des Bundes

Unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen gab der Vorsitzende eine kurze Einführung zu diesem TOP. Der lfd. Planer ergänzte einige nähere Erläuterungen, insbesondere zur vorgesehenen Umsetzung der zentralen Bundesvorgaben auf Landesebene gem. Anlage, und beantwortete in der nachfolgenden Aussprache Fragen der Ausschussmitglieder. Auch Herr Barz gab einige Einschätzungen in der Sache aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ab. – Der FA 1 "Raumordnung" **nahm** die Vorlage in den Ziffn. I und II und die ergänzenden Erläuterungen **zur Kenntnis**, und der Vorsitzende stellte sodann den **Beschlussvorschlag** gem. Vorlage (Ziff. III) zur Abstimmung:

Der FA 1 "Raumordnung" empfiehlt den Organen der Planungsgemeinschaft Region Trier, an das Land zu appellieren,

- 1. zeitnah eine Rechtsfolgenabschätzung des WaLG, des 4. BNatSchGÄndG und des 2. ROGÄndG in Form einer planungspraktischen Umsetzungshilfe für die Träger der Regional- und Bauleitplanung zu erarbeiten und dabei**
- 2. möglichst frühzeitig in einen Dialog mit diesen Trägern hinsichtlich der teilräumlichen Umsetzung des vom Bund für Rhl.-Pfalz insgesamt vorgegebenen Flächenbeitragswertes von 2,2 % der Landesfläche für Windenergiegebiete bis Ende 2032 einzutreten (Bestimmung der regionalen bzw. kommunalen Teilflächenziele). Die Planungsgemeinschaft ist gerne bereit, an einem solchen Dialog konstruktiv mitzuwirken.**

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde **einstimmig angenommen.**

TOP 3: Verschiedenes

Der Vorsitzende verwies auf die Mitteilungen gem. den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP.

Weitere Mitteilungen seitens des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle erfolgten nicht. Nachdem auch keine Wortmeldungen der Ausschussmitglieder vorlagen, dankte der Vorsitzende den Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und beendete gegen 18:45 Uhr die Sitzung.

Schriftführer

(Roland Wernig, lfd. PLaner)

Anlage

1. aktueller Nachtrag: Zwischenzeitlich erfolgte eine erste Dienstbesprechung beim Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) als oberste Landesplanungsbehörde in der Sache. Dabei wurden folgende Hinweise zur vorgesehenen **Umsetzung des WindBG in Rheinland-Pfalz** gegeben:

- Die 4. LEP-TF solle zunächst und möglichst noch vor Inkrafttreten des WindBG am 01.02.2023 abgeschlossen werden. Prüfung und Abwägung der dazu eingegangenen Anregungen und Hinweise seien schon weit fortgeschritten; die rechtsformale Prüfung stehe noch aus. Nach gegenwärtigem Stand seien nur wenige klarstellende/redaktionelle Änderungen in der Begründung der Plansätze vorgesehen, ansonsten solle es bei der bekannten Entwurfsfassung bleiben. Prüfung im Hinblick auf das WaLG habe ergeben, dass die TF -ja ebenfalls mit der Intention v. a. der Erleichterung der Windenergienutzung- unverändert durchführbar sei und eine Zusammenführung schon jetzt mit der Umsetzung der in Rede stehenden neuen bundesrechtlichen Vorschriften weder formale noch materielle Vorteile böte. Die zweite Kabinettsbefassung mit der 4. LEP-TF und möglichst Verabschiedung des Verordnungsentwurfes sei Mitte Januar 2023 vorgesehen. (– Danach bleibt es für den ROPneu jetzt bei dem Berücksichtigungsgebot als 'in Aufstellung befindliche Ziele'; vgl. TOP 4, Ziff II.A.3).
- Unmittelbar danach und mglichst noch im Januar 2023 solle eine 5. LEP-TF auf den Weg gebracht werden, um das WindBG und die dortige bundesgesetzliche Vorgabe des Flächenbeitragswertes für Rheinland-Pfalz, zunächst hinsichtlich des Zwischenziels 2027 von 1,4 % der Landesfläche, umzusetzen. Dazu sollen gem. § 2 Nr. 1.b) WindBG **landesplanerisch Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung** festgelegt werden, die hinsichtlich der (maßstäblichen) Unschärfe der Landesplanung und der vorbehaltlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf den nachgeordneten Plan-, Prüf- und Zulassungsebenen als 'Rotor-out-Gebiete' definiert werden sollen (und damit dann gem. WindBG voll anrechenbar auf den Flächenbeitragswert). Nach den EE-Monitoringberichten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen) sei mit den planungsrechtlichen Bestands- bzw. in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten (kumulative Betrachtung von Regional- und Bauleitplänen i. S. des § 2 Nr. 1 WindBG) schon zum 31.12.2021 der bundesseits bis 2027 geforderte Anteil von rd. 1,4 % der Landesfläche erreicht, so dass die 5. LEP-TF weitestgehend **ohne neue Standortplanungen** auskommen sollte. Nach WindBG müsse die 5. LEP-TF bis zum 01.02.2024 wirksam werden, damit die Steuerungswirkung der Regional- und Bauleitpläne nicht notleidend werde (vgl. Ziff. II.1.b unten). Diese Vorgehensweise sei bereits ressortübergreifend abgestimmt. Die weitere Umsetzung des Bundesrechts hinsichtlich des Endziels 2032 (Flächenbeitragswert: 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung) sei derzeit noch unbestimmt; eine "Vorbehaltsregelung" reiche dafür dann allerdings nach den Vorgaben des WindBG nicht mehr aus. (– Danach ist für den ROPneu jetzt kein grds. Neuplanungsbedarf für die Windenergienutzung hinsichtlich des Zwischenziels abzusehen. Die in der Region bereits bestehenden Windenergiegebiete auf Regional- und Bauleitplanebene sind offenbar hinreichende Grundlage für die in der 5. LEP-TF zu erwartende Vorbehaltskulisse [... anders ausgedrückt: Das -ja möglichst zügig abzuschließende- Aufstellungsverfahren für den ROPneu muss jetzt nicht mit einer neuerlichen Standortdiskussion um Windenergieanlagen belastet werden]. – Formal verzichtet das Land damit zunächst auf eine [landesgesetzliche] Regionalisierung des Flächenbeitragswertes; planungspraktisch ist sie mittelbar über die vorgesehene landesplanerische Verortung der Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung teilräumlich sc. gegeben.)
- An die Regionalplanung wurde appelliert, an bestehenden Windenregiegebieten festzuhalten und entsprechende Planungen nicht ohne Not zurückzunehmen, möglichst schon jetzt Planungserweiterungen in den Blick zu nehmen, die Kommunen konsequent in diesem Sinne zu beraten und alte Pläne möglichst rasch im Hinblick auf 4. und 5. LEP-TF sowie generell das WaLG zu überarbeiten. Die SGDen wurden gebeten, die EE-Monitoringberichte zum 31.12.2022 als wichtige Planungsgrundlage für die 5. LEP-TF möglichst ohne Zeitverzug vorzulegen. Angekündigt wurde schließlich noch eine der Sache entsprechende Initiative gegenüber den Kommunen auf Staatssekretärebene über die kommunalen Spitzenverbände.